

Eiskunstlaufvereine Stuttgarter ERC, TEC Waldau und TuS Stuttgart Eissport

Eiswelt Stuttgart, Keßlerweg 8, D-70597 Stuttgart

www.stuttgarter-erc.de;
www.tec-stuttgart.de;
www.tus-eissport.de;

stuttgarter-erc@t-online.de
mail@tec-stuttgart.de
sport@tus-eissport.de

Hygienekonzept

Auf der Grundlage von § 4 Corona VO des Landes Baden-Württemberg, der Corona Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg, der Rechtsverordnung der Stadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung sowie den unter den drei Eiskunstlaufvereinen SERC, TEC und TuS einheitlich festgelegten Regelungen wird in unseren Vereinen Folgendes für das Eiskunstlauftraining in der Eiswelt geregelt.

Im Vordergrund steht der Gesundheitsschutz der Athleten*innen, Trainer*innen sowie aller für die Organisation des Trainingsbetriebs notwendigen Vereinsmitarbeiter*innen.

1. Begrenzung der Personenzahl und Mindestabstand:

Während des Eiskunstlauftrainings wird auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten eine maximale Personenzahl auf den Eisflächen festgelegt. Auf den Eisflächen findet eine deutliche Trennung der Gruppen statt.

Das Aufwärmen ist somit ausschließlich in der „Sport Area“ (siehe Ziffer 5) oder im Freien möglich.

Im Ballettraum der Eiswelt Stuttgart dürfen sich maximal 8 Personen aufhalten. Der Ballettraum ist ausschließlich für den Ballettunterricht zu nutzen. Eine anderweitige Nutzung des Ballettraums, wie z.B. zum Aufwärmen oder für den Athletikunterricht, ist nicht gestattet.

Im Hausaufgabenraum im 1. OG dürfen sich **maximal 6 Personen** aufhalten.

Im Massageraum darf sich außer dem/der Physiotherapeuten/Physiotherapeutin nur ein/e Sportler/in aufhalten.

Es ist auf den allgemeinen Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten, der auch während der Trainingseinheit – sofern sportartbedingt möglich – gewahrt werden muss.

2. Zutritt in die Eiswelt:

Damit eine Umsetzung der Abstandsregel ermöglicht wird, findet das Training unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. D.h. während des Trainings sind keine Zuschauer, wie Eltern, Großeltern, Freunde oder andere Begleitpersonen etc. gestattet.

Grundsätzlich muss im Vorfeld eine terminliche Abstimmung mit den verantwortlichen Personen (z.B. Trainer/innen, Übungsleiter/innen oder Vorstand) getroffen werden! Ein Betreten der Eiswelt Stuttgart ohne vorherige terminliche Abstimmung ist somit für den Trainingsbetrieb sowie für das Zuschauen nicht gestattet.

Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder typische Krankheitssymptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten dürfen die Eiswelt nicht betreten und nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Alle Sportler*innen müssen das vereinbarte Rückkehrszenario nach Aufenthalt in Risikogebieten (maßgeblich sind hier die jeweils vom Robert-Koch-Institut aktuell ausgewiesenen Gebiete) weiterhin verpflichtend einhalten! Insbesondere ist das Betreten der Eiswelt für Personen nicht gestattet, für die eine behördlich angeordnete Quarantäne gilt oder Kontakt zu Personen haben, die sich in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden. Alle Sportler*innen verpflichten sich dazu, vor der ersten Trainingseinheit der Saison 2020/2021 den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen „Fragebogen zur COVID19 Risikoeinschätzung“ beim jeweiligen Verein abzugeben.

3. Zugang und Aufenthalt in der Eiswelt:

Der Zugang zur Trainingsstätte in der Eiswelt Stuttgart erfolgt über den Haupteingang. Den Ausschilderungen ist Folge zu leisten.

Begleitpersonen (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte oder Großeltern und Bekannte) von kleinen Kindern (bis 8 Jahre) ist das Betreten der Trainingsstätte lediglich für den Bereich der Sammelumkleide im Erdgeschoss gestattet, um ihren Kindern beim Anziehen und Ausziehen der Schlittschuhe(!) behilflich sein zu können. Das An- und Ausziehen der Trainingsbekleidung hat vor Betreten der Eiswelt Stuttgart und der Umkleideräumlichkeiten zu erfolgen. Ein Aufenthalt in Sammelumkleide ist für maximal 15 Minuten nur zum Zweck des An- und Ausziehens der Schlittschuhe erlaubt.

Das Ausleihen, der Tausch und die Abgabe von Leihschlittschuhen sind ebenfalls nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarungen sind ausschließlich unter den auf der jeweiligen Homepage der drei Eiskunstlaufvereine angegebenen Rufnummern bzw. Email-Adressen möglich.

4. Maskenpflicht:

In den Räumlichkeiten der Eiswelt Stuttgart wurde durch den Behördenleiter die Maskenpflicht angeordnet. Gemäß diesen Regelungen müssen Nutzer der Eiswelt einen Mund-Nasenschutz im Gebäude tragen. Dies gilt ebenso für alle Umkleideräume im 1. OG wie auch für die Sammelumkleide im EG. Während der Sportausübung kann der Mund-Nasenschutz abgelegt werden. Dies gilt auch für das Aufwärmen in der „Sport Area“ (siehe Ziffer 5).

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht,

- 1). für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr;
- 2). für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. In diesem Falle ist eine ärztliche Bescheinigung mitzuführen.

5. Sport Area:

Zur „Sport Area“ gehören die Innenräume der Hallen 1 und 2, d.h. die Bereiche entlang der Eisbahnabgrenzungen sowie die Haupttribüne in

Halle 1 gegenüber dem Eingangsbereich aus dem Bistro bzw. der Sammelumkleide im EG kommend. In der „Sport Area“ dürfen sich nur Sportler*innen, Trainer*innen und die durch die/den Hygienebeauftragte/n zugelassenen Personen aufhalten. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten.

6. Besonderheiten für die Umkleideräume:

Sportler*innen dürfen die Umkleideräume im 1. OG aufsuchen, jedoch **dürfen sich maximal 10 Personen** gleichzeitig in einem der Umkleideräume aufhalten.

Die Sammelumkleide und die Umkleideräume im 1. OG sind spätestens unmittelbar vor dem Abschluss der vorangehenden Trainingseinheit wieder zu verlassen. Damit soll vermieden werden, dass sich die Wege der Sportlern*innen (vom Training zur Umkleide und umgekehrt) kreuzen. Um ein Kreuzen zu vermeiden sind die Schlittschuhe unter dem Gebot des Mund-Nasenschutzes in der Eishalle anzuziehen. Die Abstandsregeln sind stets einzuhalten.

In der Sammelumkleide und in den Umkleideräumen im 1. OG ist eine Nahrungsaufnahme untersagt. Der Aufenthalt ist zeitlich auf maximal 15 Minuten zu beschränken.

7. Anwesenheitslisten:

Alle Trainer*innen/Übungsleiter*innen müssen **vor jeder Trainingseinheit** die Teilnehmer*innen ihrer Trainingsgruppe auf einem einheitlich bereitgestellten Formblatt dokumentieren. Diese Daten werden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden erhoben und dienen allein der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten (Art. 6 Abs. 1 lit. c, f und Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO iVm § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. c BDSG). Die verantwortlichen Trainer*innen und Übungsleiter*innen müssen auf Aufforderung die Formulare vorzeigen können. Sie werden allein zu diesem Zweck verarbeitet, sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu löschen bzw. zu vernichten. Alle anwesenden Teilnehmer*innen werden dokumentiert! Für die Dokumentation der Teilnehmer*innen sind die jeweils verantwortlichen Trainer*innen verantwortlich.

8. Regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen:

Oberflächen, Gegenstände und Sportgeräte, die von Personen berührt werden, sind nach jeder Sparteinheit gründlich zu reinigen. Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

9. Barfuß- und Sanitärbereiche:

Sanitärbereiche und Bereiche, die ohne Schuhe betreten werden, werden gereinigt. Die Toiletten sind nur einzeln zu nutzen. D.h., wenn die Toilette besetzt ist, dann ist vor dem Raum zu warten.

10. Handhygiene:

Handwaschmittel wird in ausreichender Menge in Toiletten und Sanitärräumen zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zum Händetrocknen. Ein Handdesinfektionsmittel ist vor den Toiletten jederzeit zugänglich.

11. Hygienebeauftragte/r:

Als Hygienebeauftragte/r der drei Vereine werden alle Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Vorstandsmitglieder der drei Vereine sowie deren Beauftragte bestellt. Die/der Hygienebeauftragte ist verantwortlich für die Umsetzung dieses Hygienekonzeptes und Ansprechpartner/in für sämtliche Anliegen in Bezug auf die Umsetzung der Hygienevorschriften. Die Hygienebeauftragte/n kann/können eine Aufsichtsperson einteilen, die die o.g. Maßnahmen, insbesondere den berechtigten Zutritt in die Eisswelt und die Abstandsregeln in den Räumen der Eisswelt überwacht. Die/der Hygienebeauftragte handelt im Sinne des Vorstandes und ist somit vereinsübergreifend weisungsbefugt gegenüber allen am Sportbetrieb teilnehmenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

12. Information:

Mitglieder und Teilnehmende an Sportangeboten sowie deren Begleitpersonen werden im Eingangsbereich der Sportstätte klar über Zutritts- und Teilnahmeverbote sowie die geltenden Abstandsregelungen und Hygienevorgaben informiert. Im Eingangsbereich und in den Sanitärräumen wird über die Reinigungsmöglichkeiten für die Hände und auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens informiert und hingewiesen. Weiterhin wird auf die Vorschriften/Weisungen der Stadt Stuttgart als Betreiber der Eisswelt hingewiesen. Auch diese Weisungen sind stets verbindlich einzuhalten. Den Anweisungen des Vorstandes, vom Vorstand beauftragte Personen, sowie den Trainer*innen und Übungsleiter*innen ist stets Folge zu leisten. Mitglie-

der, die mit diesem Hygienekonzept nicht einverstanden sind, können an unserem Trainingsangebot nicht teilnehmen. Diese Regelungen treten mit Wirkung zum 10.09.2020 in Kraft und gelten vorerst bis eine aktuellere Version verabschiedet wird.



SERC



TEC



TuS

Qing Lue

Roland Hocker

Stephanie Brand